

16.01.2021

Änderungsantrag zu TOP 5 der Sitzung am 20.01.2021 des Stadtrats Gräfenberg [26-07b]

Verfüllung von geogenem Erdaushub unabhängig von der Standortkategorie

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir begrüßen ausdrücklich, dass sich die Verwaltungsvorlage hinter wesentliche Kritikpunkte der Einwendungen im Interesse der Bürgerinnen und Bürger stellt und diese unterstützt. Insbesondere ist die Forderung nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Ablehnung von Gleisschotter, die Begrenzung des Bauschuttanteils auf 10 Prozent, die Begrenzung der Entfernung auf 30 Kilometer, usw. in unserem Sinn und wir unterstützen diesbezüglich die Verwaltungsvorlage – abgesehen von einer Formulierungsänderung für Abschnitt k) auf Seite 32 (siehe dazu unser Antrag [26-06b]).

In Ergänzung zu der Verwaltungsvorlage halten wir es für notwendig, die Stellungnahme der Stadt durch weitere Aspekte zu erweitern und stellen daher folgenden

Ä n d e r u n g s - A n t r a g z u T O P 5:

Der Stadtrat möge zusätzlich zur Verwaltungsvorlage beschließen:

1. Bürgermeister und Verwaltung werden beauftragt, mit dem Landratsamt Forchheim Kontakt aufzunehmen mit dem Ziel, auf Basis von § 12 Abs. 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. des bayerischen Verfüll-Leitfadens (Abschnitt B-4/T-A) eine Lösung für geogen belasteten Erdaushub unabhängig von einer Standortaufwertung zu erarbeiten.
2. Im Interesse der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger und in Anbetracht der geologischen Situation (Malmkarst, Verwerfungen, etc.) sowie der unter 1. genannten Möglichkeit sieht der Stadtrat eine Aufwertung des Standorts generell als kritisch an, da die dadurch entstehenden Risiken in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Wenn überhaupt, kommt nur die Aufwertung um eine Stufe auf Z1.1 und keinesfalls auf Z1.2 in Betracht.

Begründung:

Ziel ist es, geogenen Bodenaushub aus örtlichen Bauprojekten mit erhöhten Hintergrundwerten in den Steinbruch einbringen zu können. Gleichzeitig soll der Aufwand von einzelnen Sondergenehmigungen vermieden werden.

Aus unserer Sicht gibt es dafür die im Folgenden dargestellte Lösungsmöglichkeit, die keine Erhöhung der Standortkategorie des Steinbruchs erforderlich macht:

Wir verweisen auf den bayerischen Verfüll-Leitfaden (Abschnitt B-4/T-A, Seite 10) und die Präsentation des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) „Info-Veranstaltung Umgang mit Bodenaushub“ vom 10.03.2020 (Seite 58ff):

https://www.lfu.bayern.de/boden/umgang_mit_bodenaushub/doc/vortragsfolien_bodenaushub.pdf

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf>

Besondere Bedeutung kommt dabei folgender Festlegung aus der Präsentation des LfU zu:

„[...] In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebiets zulässig. [...] Die Gebiete erhöhter Schadstoffgehalte können von der zuständigen Behörde festgelegt werden. [...]“

Die Formulierung ist wörtlich in § 12 Abs. 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) enthalten und somit bundesweit verbindlich.

Demnach ist es möglich, unabhängig von der Standortkategorie geogen belasteten Bodenaushub in den Steinbruch zu verfüllen. Daher ist eine Standortaufwertung zu diesem Zweck (Verfüllung geogen belastetem Erdaushub) überhaupt nicht erforderlich und erscheint auch nicht verhältnismäßig, da dies für die Stadt und die Bürgerinnen und Bürger unnötige Risiken zur Folge hätte.

Das Landesamt für Umweltschutz (LfU) weist auf die Möglichkeit einer Gebietsfestlegung ausdrücklich hin! Daher halten wir es für erforderlich, dass die Stadt Gräfenberg mit dem Landratsamt Forchheim Kontakt aufnimmt mit dem Ziel, eine derartige Lösung für den geogen belasteten Erdaushub unabhängig von einer Standortaufwertung zu erarbeiten.

Dies wäre übrigens auch eine Lösung für Erdaushub der Schadstoffkategorie Z2, der im Raum Gräfenberg durchaus auch vorkommt und für den der Antrag der Firma Bärnreuther und Deuerlein keine Lösung vorsieht.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass in anderen Bundesländern Z1.2-Material und jeglicher Bauschutt überhaupt nicht in Gruben und Brüchen verfüllt werden darf. Es ist daher sehr fragwürdig, dies ausgerechnet in Gräfenberg - in einem Gebiet mit durchlässigen Kalkschichten oberhalb des Stadtgebietes - zuzulassen.

Diese Aspekte waren uns als Stadt Gräfenberg - sowohl dem Stadtrat als auch der Verwaltung - bei der Behandlung des Antrags im vorletzten Jahr nicht bekannt. Seitens der Antragstellerin wurde die Verfüllung von geogenem Erdaushub als der Hauptgrund für die beantragte Standortaufwertung genannt. Das ist aus heutiger Sicht nicht haltbar. Wir sind folglich damals von nicht oder nicht mehr

zutreffenden Voraussetzungen ausgegangen und sehen es als notwendig und gut begründet an, die damalige Entscheidung heute in Frage zu stellen.

Weitere Begründung mündlich.

Matthias Striebich

Fraktionssprecher